

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1960

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20315	3. 2. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.	359
20511	17. 1. 1960	AV. d. Justizministers Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Rechtshilfe bei der Strafvollstreckung; hier: Ländervereinbarung zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen	360
2170	3. 2. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Körperbehindertengesetzes vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S.147); hier: Beitragsnachlaß in der Kraftfahrtversicherung für Körperbehinderte	361
620	3. 2. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Hypothekengewinnabgabe; Herabsetzung der Abgabeschuld nach § 104 LAG i. Verb. mit § 2 der 24. AbgabenDV-LA; hier: Bescheinigung über die Herabsetzung des Zinssatzes für ein öffentliches Baudarlehen	361

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei —	
Personalveränderung	362
Innenminister	
5. 2. 1960 Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	362
Personalveränderungen	363
Finanzminister	
8. 2. 1960 RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	363
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Personalveränderung	363
Minister für Wiederaufbau	
9. 2. 1960 Bek. — Lehrgänge über landwirtschaftliches Bauen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	363
Notizen	
6. 2. 1960 Erteilung des Exequatur an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Tanguy de Courson de la Villeneuve	364
10. 2. 1960 Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul des Königreichs Marokko, Herrn Dr.-Ing. W. Fries	364

I.

20315

Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 501/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26/15056/60 v. 3. 2. 1960

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 18. Januar 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und andererseits
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —, Hannover

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend die Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten (Pflegepersonen), Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten oder Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen oder ständiger Pflege bedürfen, vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 12. Juni 1959 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1959 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Januar 1960."

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 ist mit dem u. a. RdErl.

bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 2537/IV/59 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15380/59 v. 2. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1689).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 359.

20511

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Rechtshilfe bei der Strafvollstreckung; hier: Ländervereinbarung zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

AV. d. Justizministers v. 17. 1. 1960 (4300 — III A. 21)

Die nachstehende Vereinbarung zu § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 der Strafvollstreckungsordnung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gebe ich bekannt:

„Das Land Niedersachsen

— vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den niedersächsischen Minister der Justiz —

und

das Land Nordrhein-Westfalen

— vertreten durch den Justizminister des Landes — treffen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Rechtshilfe bei der Strafvollstreckung folgende

Vereinbarung:

I.

Die Strafvollstreckungsbehörden der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind befugt, Verurteilte, die sich innerhalb des Gebietes des anderen Landes auf freiem Fuß befinden, unmittelbar (ohne die Amtshilfe einer anderen Vollstreckungsbehörde in Anspruch zu nehmen — §§ 162, 163 GVG —) zum Strafantritt in die jeweils zuständige Vollzugsanstalt des anderen Landes zu laden und durch ein Aufnahmeverfahren in diese Anstalt einzuführen (§ 29 Abs. 1 StVollstrO). Ihnen ist auch gestattet, bei Verurteilten, die sich im Gebiet des anderen Landes in anderer Sache in Untersuchungshaft oder Strafhaft befinden, unmittelbar nach § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 StVollstrO zu verfahren.

Sie sind befugt, die Polizeibehörden des anderen Landes um die Ausführung von Vorführungs- oder Haftbefehlen zum Zwecke der Strafvollstreckung zu ersuchen.

II.

Der Niedersächsische Minister der Justiz und der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen werden alsbald nach Abschluß dieser Vereinbarung die Vollstreckungspläne austauschen und jede Änderung alsbald nach ihrem Inkrafttreten dem anderen Lande mitteilen.

Die Vollstreckungspläne und die Mitteilungen über Änderungen erteilt Nordrhein-Westfalen in 165-facher, Niedersachsen in 530-facher Ausfertigung.

III.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

Sie gilt für die Dauer von einem Jahr.

Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht 3 Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Hannover, den 22. Dezember 1959.

Der Niedersächsische Minister der Justiz
gez. Dr. von Nottbeck

Düsseldorf, den 17. Januar 1960.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Flehinghaus."

— MBI. NW. 1960 S. 360.

2170

Durchführung des Körperbehindertengesetzes vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147); hier: Beitragsnachlaß in der Kraftfahrtversicherung für Körperbehinderte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1960 — IV A 2 — 5044.0

Auf Grund der Verordnung PR Nr. 15/59 zur Auflockerung der Preisbindung in der Kraftfahrtversicherung v. 19. Dezember 1959 (BAz. Nr. 249) gilt für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1961 der Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen 1960.

Unter Beibehaltung des Beitragsnachlasses für Kriegs- und Schwerbeschädigte wird nach Grundregel 6 des neuen Einheitstarifs nunmehr auch Körperbehinderten im Sinne des Körperbehindertengesetzes in der Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung ein Nachlaß auf die Beiträge in Höhe von 25 v. H. gewährt. Die Körperbehinderten haben dem Versicherer eine Bescheinigung der Hauptfürsorgestelle vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die in Abs. 1 Nr. 2 der Grundregel 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Ich bitte, den Körperbehinderten im Sinne des Körperbehindertengesetzes auf Antrag entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 361.

620

Hypothekengewinnabgabe; Herabsetzung der Abgabeschuld nach § 104 LAG i. Verb. mit § 2 der 24. AbgabenDV-LA; hier: Bescheinigung über die Herabsetzung des Zinssatzes für ein öffentliches Baudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 2. 1960 — III A 1 — 4.00 Tgb.Nr. 125/60

Ich beziehe mich auf den Gem. RdErl. v. 29. 9. 1956 (MBl. NW. S. 2085 / SBl. NW. 620) und bestimme hierzu ergänzend folgendes:

Die Vorschrift des § 2 der 18. AbgabenDV-LA ist nicht in den Fällen anzuwenden, in denen solcher öffentlich geförderter Wohnraum neugeschaffen worden ist, für den das Zweite Wohnungsbaugetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) hinsichtlich der in § 72 geregelten preisrechtlich zulässigen Miete gilt. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Wiederaufbauvergünstigung nach der 24. AbgabenDV-LA v. 2. Juli 1959 (BGBl. I S. 428 und BStBl. 1959 I S. 264) zu treffen.

Gemäß § 2 dieser Durchführungsverordnung sind die Abgabeschulden ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung in den Fällen auf Null herabzusetzen, in denen beim Wiederaufbau des Grundstücks nur öffentlich geförderter Wohnraum neu geschaffen worden ist.

Nach dem für dieses vereinfachte Herabsetzungsverfahren vorgesehenen Antragsvordruck HGA-WAufb 12 (öff. gef.) sollen die Angaben des Antragstellers wiederum von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden, soweit diese dazu auf Grund ihrer Unterlagen in der Lage ist. Abweichend von dem Verfahren nach § 2 der 18. AbgabenDV-LA ist jedoch für das Verfahren nach § 2 der 24. AbgabenDV-LA der Wortlaut der Bestätigung bereits auf dem Antragsformular vorgedruckt, so daß sich ein besonderes Bestätigungsschreiben der Bewilligungsbehörde erübrigt.

Für diese Fälle kommen daher die vorerwähnten Vordrucke in Fortfall. Ich ersuche die Bewilligungsbehörden,

die auf dem Antragsvordruck vorgesehene Bestätigung für das geförderte Bauvorhaben abzugeben.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Bestätigung versagt werden muß, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 2 der 24. AbgabenDV-LA nicht restlos gegeben sind. Die Bestätigung darf demnach insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn es sich nicht um einen Wiederaufbau eines völlig zerstörten, sondern nur um die Wiederaufstellung eines teilzerstörten Grundstücks handelt oder wenn das neuerrichtete Gebäude außer dem öffentlich geförderten Wohnraum auch andere Wohnraum oder gewerblich genutzte Räume enthält. Vor allem dürfte in den Fällen, in denen die Wiederaufbauvergünstigung für ein nach § 8 oder nach § 9 der 19. AbgabenDV-LA v. 31. August 1956 (BGBl. I S. 768 und BStBl. I S. 420) gebildetes HGA-Grundstück beantragt wird, eine Bestätigung meistens nicht in Betracht kommen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — III B 3 — 4.00 — 105 50/56 u. d. Finanzministers — I A 2555 — 9429/VD — 2 v. 29. 9. 1956 (MBl. NW. S. 2085 / SBl. NW. 620).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

— Bergarbeiterwohnungsbau — in Essen,
die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln u.
Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 361.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Personalveränderung:

Es ist versetzt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. L. Taupitz von dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf an das Landesverwaltungsgericht in Minden.

— MBl. NW. 1960 S. 362.

Innenminister

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 5. 2. 1960 — I C 1 / 17 — 66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Dietrich Wölk, Autolackierer,
Lünen, Ernst-Wiechert-Str. 5,

dem Oberprimaier Wilfried Ullrich,
Düsseldorf-Oberkassel, Markgrafenstr. 61,

Frau Maria Schmitz,
Rodendorf, Mainstr. 23,

Herrn Wolfgang Klinge, Handelsvertreter,
Herford, Steintorwall 13 a,

Herrn Alfred Werner, Feinmechaniker,
Krefeld, Prinz-Ferdinand-Str. 72,

Herrn Herbert Patzelt, Stabsunteroffizier,
Münster i. W., Mecklenburger Str. 26,

Herrn Josef Harbodt, Bundesbahnsekretär,
Essen-Frillendorf, Schimmelhofer Ring 15 a,

Herrn Heinrich Foerster, Kraftfahrzeugmeister,
Düsseldorf, Rethelstr. 153,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsme-
daille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1960 S. 362.

Personalveränderungen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. E. D und alek zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Detmold; Oberregierungsrat Dr. L. G o e k e n zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Oberregierungsrat C. L o h m a n n zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Köln; Obermedizinalrat Dr. J. V o s s b e r g zum Regierungsmedizinaldirektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat M. B i r k e n h e i e r zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor A. K ö n i g zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Polizeirat W. K l e i b a u m zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeihauptkommissar B. K a i s e r zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bochum.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. H. L e m m e n , Innenministerium, wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBl. NW. 1960 S. 363.

Finanzminister

Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1960 —
B 6115/6135 — 564 IV/60

Um den Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil zu belasten, der auf Beiträge für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist auch im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten für das Geschäftsjahr 1959 (1. 1. 1959 — 31. 12. 1959) gem. § 20 der Anstaltssatzung auf 2,22 v. H. des Beitragsaufkommens (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt.

Ich bitte, den in der Zweckbestimmung zu Kapitel 1478 Titel 9 vorgesehenen Ausgleich in dieser Höhe bei allen in Frage kommenden Dienststellen vor dem Jahresabschluß vorzunehmen und dabei den Bezugserl. zu 2. zu beachten.

Bezug: 1. Mein RdErl. v. 9. 7. 1955
— B 6115 — 4153/IV/55 (MBl. NW. S. 1390) —,
2. Mein RdErl. v. 6. 3. 1956
— B 6115 — 913/IV/60 (MBl. NW. S. 489) —.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.
— MBl. NW. 1960 S. 363.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderung:

Es ist ernannt worden: Bergrat G. Pitz zum Oberbergrat.

— MBl. NW. 1960 S. 363.

Minister für Wiederaufbau

Lehrgänge über landwirtschaftliches Bauen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 2. 1960 —
II C 2 — 3.451 — Tgb.Nr. 103/60

Das Bauamt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe führt auf dem Lehr- und Versuchsgut „Haus Düsse“

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

in Ostinghausen (nicht Oestinghausen) bei Soest in der Zeit von Mitte März 1960 bis Juni 1960 jeweils von dienstags bis donnerstags Lehrgänge über landwirtschaftliches Bauen durch. Die Lehrgänge geben den Bediensteten der Baudezernate, der Staatshochbauämter, der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes und der Kreisbauämter sowie den Fachdozenten der Staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen, den Landbaumeistern und auf dem Lande tätigen Architekten des Raumes Westfalen-Lippe die Möglichkeit, sich mit der neuzeitlichen Entwicklung im landwirtschaftlichen Bauen vertraut zu machen bzw. das vorhandene Wissen durch Vermittlung neuer Erkenntnisse der Praxis zu vertiefen. Neben erfahrenen Fachleuten des Bauwesens kommen auch Arbeits- und Betriebswirtschaftler zu Wort, um die für die Planung und Ausführung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude wichtigen Zusammenhänge zwischen Bau- und Betriebsplanung aufzuzeigen, die sich aus der wohnkulturellen Entwicklung, aus der Technisierung und Mechanisierung der Innenwirtschaft und auf Grund neuer Erntemethoden ergeben. Desgleichen werden die im Rahmen der Flurbereinigung durchzuführenden Aussiedlungsmaßnahmen und das vielschichtige Gebiet der Dorfplanung innerhalb der Lehrgänge angesprochen.

Die Referate werden durch eine Besichtigung der neuzeitlichen Versuchsanlagen in stallbautechnischer Hinsicht des Lehr- und Versuchsgutes „Haus Düsse“ ergänzt. Ferner findet eine ganztägige Besichtigungsfahrt zu interessanten neuen Bauernhöfen und der Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzucht in Unna-Königsborn statt.

Die Lehrgangsteilnehmer können auf „Haus Düsse“ internatsmäßig untergebracht werden. Anmeldungen sind zu richten an das

Bauamt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Münster, Schorlemer Straße 26.

Das Lehrgangsprogramm geht den Teilnehmern von dort aus zu.

Die Teilnahme an den Lehrgängen wird empfohlen.

— MBl. NW. 1960 S. 363.

Notizen

Erteilung des Exequatur an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Tanguy de Courson de la Villeneuve

Düsseldorf, 6. Februar 1960
— I/5 — 415 — 2.60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Tanguy de Courson de la Villeneuve am 2. Februar 1960 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen. Das Französische Generalkonsulat befindet sich in Düsseldorf, Cecilienallee 10, Telefon 44 83 85.

— MBl. NW. 1960 S. 364.

Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul des Königreichs Marokko, Herrn Dr.-Ing. W. Fries

Düsseldorf, 10. Februar 1960
— I/5 — 458 — 1/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Dr.-Ing. W. Fries am 3. Februar 1960 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das Konsulat befindet sich in Düsseldorf, Faunastraße 39, I. Stock, Tel. 68 46 83.

— MBl. NW. 1960 S. 364.